

# RS OGH 2004/10/20 3Ob166/04i, 7Ob25/14y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.2004

## Norm

CMR allg

CMR Art17 Abs4 litc

## Rechtssatz

Ob der Frachtführer zur Verladung und Verstauung des Gutes verpflichtet ist, ist in der CMR nicht geregelt. Eine analoge Anwendung der Bestimmung des Art 17 Abs 4 lit c CMR über die Haftungsbefreiung des Frachtführers für Güterbeschädigungen im Falle der Verladung des Gutes durch den Absender ist wegen des anderen Regelungszwecks bei Ansprüchen aus der Beschädigung des Transportmittels durch die vom Absender mangelhaft verladenen Güter nicht möglich. Auch das HGB enthält keine Regelung über die Verpflichtung zur Verladung und Verstauung des Gutes. Es bleibt den Parteien überlassen, eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, wer die Ladetätigkeit vorzunehmen hat; einer solchen Vereinbarung steht auch Art 41 CMR nicht entgegen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 166/04i

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 166/04i

- 7 Ob 25/14y

Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 25/14y

Auch; nur: Die CMR regelt nicht, ob der Frachtführer auch zur Verladung und Verstauung des Guts verpflichtet ist.  
(T1);

Veröff: SZ 2014/37

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119428

## Im RIS seit

19.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)